



RICHTLINIE

über die Gewährung von Zuschüssen für die Pflanzung von Obst- und Walnussbäumen

Apfel-, Birn-, Kirsch-, Pflaumen-, Zwetschgen- und Walnussbäume

gemäß Stadtratsbeschluss vom 20.07.2023

1. Allgemeines

Obstbäume prägen seit vielen Jahrhunderten traditionell unser Landschaftsbild und zu allen Zeiten leisteten sie einen wichtigen Beitrag zur gesunden Ernährung der Bevölkerung. Leider werden Obstbäume in unseren Gärten immer seltener. In der Folge fehlen vielen Insekten und Vögeln die Lebensräume – die Vielfalt der Natur schwindet immer mehr. Insbesondere für Bienen und Hummeln sind Obstbäume eine wichtige Nahrungsquelle. Um dem Artenschwund entgegenzuwirken, fordert die Stadt Sinzig im Stadtgebiet die Neuanpflanzung von Obst- und Walnussbäumen.

Bei der Pflanzung eines Baumes sind die individuellen Gegebenheiten des geplanten Pflanzstandortes (bspw. Mikroklima, Sonnenstand, Bodenbeschaffenheit) entscheidend, daher wird in dieser Richtlinie auf Pflanzempfehlungen seriöser Quellen hingewiesen.

2. Rechtsgrundlagen und Rechtsanspruch

Das Förderprogramm endet nach Verausgabung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, spätestens am 31.12.2023. Für die fristgemäße Antragsstellung ist der Zugang des vollständigen Antragsformulars nebst sämtlicher Unterlagen in der Stadtverwaltung Sinzig, Kirchplatz 5, 53489 Sinzig, maßgeblich. Die Stadtverwaltung entscheidet, über die Gewährung eines Zuschusses auf der Grundlage dieser Richtlinie. Die Vergabe der Fördermittel erfolgt in der Reihenfolge des Einganges der Anträge. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Forderung besteht nicht. Ein Haftungsanspruch für eine missglückte Pflanzung gegen die Stadt Sinzig besteht nicht.

3. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Eine Förderung nach dieser Richtlinie kann nur für Bäume gewährt werden, die nach Inkrafttreten dieser Richtlinie bei einem im Kreis Ahrweiler ansässigen Fachbetrieb oder Fachhändler käuflich erworben wurden.

Gefördert werden ausschließlich Apfel-, Birn-, Kirsch-, Pflaumen-, Zwetschgen- und Walnussbäume als Halb- oder Hochstämme mit einem Kronenansatz von mindestens 1,2 m aus der Liste des NABU oder der Kreisverwaltung Ahrweiler (s. Anlage). Der geforderte Baum ist auf einem Grundstück in der Stadt Sinzig zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Das zum Pflanzen genutzte Grundstück muss sich zum Zeitpunkt des Kaufs des geförderten Baums im Eigentum des Antragstellers befinden.

Die Antragstellung muss spätestens drei (3) Monate, jedoch spätestens am 31.12.2023, nach dem Kauf erfolgen. Es gilt das Rechnungsdatum.

Nicht gefordert werden beispielsweise:

- Sträucher und Spindelobst
- Nicht heimische Sorten
- Die Wiederanpflanzung nach Rodung einer Obstplantage
- Zierobstbäume

4. Antragsberechtigt

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die dauerhaft in der Stadt Sinzig ihren Erstwohnsitz haben.

5. Förderung durch Investitionszuschüsse

Die Anschaffung von Obst- und Walnussbaumen können als teilfinanzierte Forderung mit Festbeträgen durch nicht rückzahlbare Zuschüsse gefordert werden. Förderfähig sind ausschließlich folgende Baumarten

- Apfelbäume
- Birnbaume
- Kirschbäume
- Pflaumenbaume
- Zwetschgenbaume
- Walnussbaume

6. Art und Ausmaß der Förderung

- 1 Pro Baum werden maximal 70 € des Kaufpreises gefordert
- 2 Pro Antragsteller und Kalenderjahr können maximal drei Baume gemäß dieser Richtlinie gefordert werden. Es gilt das Rechnungsdatum
- 3 Der im Rahmen dieser Richtlinie gewährte Zuschuss ist nicht mit anderen Zuschüssen bzw. Forderungen kumulierbar
4. Liegt der Kaufpreis eines Baumes unter 30,00 € (brutto) wird kein Zuschuss gewährt.

7. Verfahren

1. Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind mit dem dafür vorgesehenen Vordruck vollständig ausgefüllt und beigefugter Rechnungskopie beim

Stadtverwaltung Sinzig
Fachbereich 1 Organisation/ Klimaschutz
Förderprogramm Obstbaume
Kirchplatz 5
53489 Sinzig

Oder per Mail an info@sinzig.de mit dem Betreff *Obstbaumforderung Sinzig*

Es werden nur Rechnungskopien und keine Auftragsbestatigungen bzw. Lieferscheine akzeptiert. Aus der Rechnungskopie müssen der Preis, die Baumart und Baumsorte sowie die Zuchtform (Halbstamm bzw. Hochstamm) hervorgehen

2. Nach vollständiger Vorlage aller Unterlagen und Prüfung der Antragsvoraussetzungen erfolgt die Entscheidung durch die Stadtverwaltung Sinzig und der Antragsteller erhält einen Bescheid.
3. Der bewilligte Zuschuss wird in einer Summe ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt ausschließlich durch Überweisung auf ein inländisches Girokonto des Antragstellers. Eine Barauszahlung ist nicht möglich.
4. Der Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss behält sich den Widerruf der Bewilligung und die Rückforderung des Forderungsbetrages vor, wenn Forderbedingungen nach dieser Richtlinie nicht eingehalten werden.
5. Der Antragsteller stimmt zu, dass der Fachbetrieb oder Fachhandler, bei dem der Antragsteller den Baum kauflich erworben hat, eine Rückabwicklung des Kaufs, egal aus welchem Grunde diese erfolgt, der Stadt Sinzig unter Angabe der Kontaktdaten des Antragstellers mitteilt.
6. Im Falle der Rückabwicklung des Kaufs, egal aus welchem Grund, ist der Antragsteller verpflichtet, einen nach dieser Richtlinie bereits erhaltenen Zuschuss an die Stadt Sinzig unverzüglich zurückzuzahlen.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt, auf Beschluss des Stadtrates Sinzig, zum **01.08.2023** in Kraft.

Sinzig, den ~~20.07.~~ 2023


Andreas Geron, Bürgermeister der Stadt Sinzig